

Merkblatt für AntragstellerInnen (Übergangsvorschriften Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit gemäß Anlage 2)

(Stand 6.6.2018)

Im Rahmen der aktuell gültigen Fassung der Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit (Stand: Juni 2017) ist eine Anerkennung für langjährig tätige KollegInnen vorgesehen (für fünf Jahre gültig).

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Ausgefülltes Antragsformular in zweifacher Ausfertigung (Formular auf der Homepage).
2. Ausgefüllte Tabelle zu je nach Fachgebiet 10 bis 20 ausgewählten Gutachten mit schriftlicher Versicherung, die Gutachten selber erstellt zu haben (Formular), in vierfacher Ausfertigung
3. Von den 10 bis 20 (je nach Rechtsgebiet bzw. Gebiet) angegebenen Gutachten werden seitens der GutachterInnen 3 Gutachten ausgewählt. Der/Die AntragstellerIn erhält sodann Nachricht, welche der drei Gutachten ausgewählt wurden. Diese sind dann vollständig anonymisiert (sowohl bezüglich VerfasserInn als auch bezüglich sämtlicher personenbezogener Daten zum Probanden/ zur Probandin und zu anderen im Gutachten erwähnten Personen einschließlich Ortsangaben) in vierfa-



cher Ausfertigung einzureichen.

4. Ein Überblick mit Selbstauskünften zum gutachterlichen Werdegang (berufliche Entwicklung, seit wann, wo und in welchem Umfang gutachterliche Tätigkeit durchgeführt wurde) in zweifacher Ausfertigung
5. Für das Anerkennungsverfahren wird pro Rechtsbereich bzw. Gebiet eine Gesamtgebühr von 600 Euro erhoben. Der Betrag ist (unter Angabe von: Name, und dem Verwendungszweck Sachverständigenkommission) auf das untenstehende Konto zu überweisen (s. Fußzeile).
6. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und der Zahlungseingang (Gebühren) erfolgt ist. Treten in der Zwischenzeit Fragen auf, die mit dem/der AntragstellerIn geklärt werden müssen, so verlängert sich die Antragsbearbeitung um die zur Klärung dieser Fragen notwendige Zeit. Sollten die eingereichten Unterlagen nicht den Kriterien der Fortbildungsrichtlinie entsprechen, wird eine Verwaltungsgebühr von 50€ erhoben.
7. Die Beurteilung der Gutachten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird von erfahrenen KollegInnen vorgenommen, die zu diesem Zwecke von der Kammer bestellt worden sind.
8. Wenn die Gutachten grobe Mängel aufweisen, wird der



Antrag vorerst abgelehnt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Curriculare Fortbildung zum Sachverständigen (nach Anlage 1 der Berliner Fortbildungsrichtlinie) zu durchlaufen und den Antrag anschließend erneut, außerhalb der Übergangsregelung, zu stellen.

9. Das Ergebnis wird dem/der Antragsteller/in von Seiten der Kammer in schriftlicher Form mitgeteilt.

10. Bei positivem Bescheid wird der Name des/der Sachverständigen in der öffentlichen Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer geführt. Soll der Name nicht in die Sachverständigenliste der Berliner Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden, muss eine schriftliche Verzichtserklärung eingereicht werden. Die Streichung des Namens ist auf Wunsch des/der Sachverständigen jederzeit möglich.